



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03353**
Datum: 15.05.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Ernst Müllers

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.06.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes für zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung vom 25.06.2003 zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes für zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale) vom 18.12.2002

Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes für zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 116 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt durch Artikel 1,3 und 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S 336) geändert, in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA 2001 S. 136) geändert und in der Fassung des Artikels 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.06.2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb für zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale) vom 18.12.2002 beschlossen:

- I. In § 1 Abs. 1 wird der bisher lautende Name „Eigenbetrieb für zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale)“ in „**EigenBetrieb Zentrales GebäudeManagement**“ (EB ZGM) umgeändert.
- II. In § 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4 wird jeweils der Begriff „Betriebsführer“ durch den Begriff „Betriebsleiter“ ersetzt.
- III. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „sieben“ durch die Zahl „neun“ und in Satz 2 die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
- IV. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Zu I. Der neue Name des Eigenbetriebes ist eingängiger als die bisherige Bezeichnung und damit einprägsamer im Geschäftsverkehr.

Zu II. Die Bezeichnung „Betriebsleiter“ ist eine umgangssprachlich elegantere Formulierung gegenüber der vorherigen Bezeichnung.

Zu III. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 EigBG darf die Zahl der Beschäftigten ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen. Bei der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebssatzung wurde davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Beschäftigtenvertreter an der Gesamtmitgliederzahl von sieben Personen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Eigenbetriebssatzung) orientiert. Demgegenüber ist für die Anzahl der Beschäftigtenvertreter jedoch die Anzahl der im Betriebsausschuss vertretenen Mandatsträger entscheidend. Dies waren bisher 4 Personen. Um die gesetzlich geforderte korrekte Relation zwischen Beschäftigtenvertretern und Mandatsträgern herzustellen, soll die Anzahl der Mandatsvertreter um zwei Personen auf sechs erhöht werden. Danach besteht der Betriebsausschuss aus neun Mitgliedern (der Oberbürgermeisterin oder ein von ihr namentlich bestimmter Vertreter, sechs vom Stadtrat zu benennenden Mitglieder und zwei Beschäftigtenvertreter).